Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museum
- Gebührensatzung Altmärkisches Museum -

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält das Altmärkische Museum als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für deren Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebührenschuld entsteht durch die Genehmigung zur Überlassung nach Abschluss des Nutzungsvertrages.
2) Die Gebühren werden damit vor Benutzung der Einrichtung fällig.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können durch die Hansestadt Stendal ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch eine Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

Folgende Gebühren werden erhoben:

1) Eintrittskarten:	
Erwachsene	4,00 € pro Person
Ermäßigt	2,00 € pro Person
Familienkarte (2 Erwachsene + bis zu 3 Kindern)	10,00 €
Gruppenkarte ab 10 Personen	2,00 € pro Person
Jahreskarte	15,00 € pro Person
2) Themenführung (ab 10 Personen)	
2.1) durch die Dauerausstellung oder Sonderausstellung (45 Minuten)	2,50 € pro Person zzgl. Eintritt
2.2) durch die Dauerausstellung und Klostergarten (60 Minuten)	3,50 € pro Person zzgl. Eintritt

3) Museumspädagogische Angebote 3,50 € pro Person zzgl Materialkosten

Fotografieren und Filmaufnahmen in der Ausstellung sind nicht gestattet.

§ 6
Ermäßigungen

Folgende Besucher erhalten eine Ermäßigung des Eintritts:

1) Schüler, Studenten, Auszubildende, Inhaber der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von ALG I und II, Wohngeld-und Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherung, FSJ und FÖJ
2) Besuchergruppen ab 10 Personen.

§ 7
Freier Eintritt

1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2) Schul- und Hortklassen des Landkreises Stendal einschließlich des Lehrpersonals und Aufsichtspersonen, soweit der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt
3) Ausstellungeröffnungen, der Internationale Museumstag und die Stendaler Kulturnacht

§ 8
Umsatzsteuer

Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Satzung genannten Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass eine Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die in dieser Satzung genannten Beträge als Bruttobeträge einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 9
Inkrafttreten

Die Museumsgebührensatzung tritt am 1.1.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums vom 1.8.2007 mit ihrer Änderung vom 1.1.2023 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister